

EINLEITUNG

Als Griesemann Gruppe bekennen wir uns zu unserer Verantwortung für den Schutz von Umwelt und Menschenrechten und stellen hohe Anforderungen an uns und an unsere Lieferanten. Dazu zählt, dass unsere Lieferanten in allen Phasen der Lieferkette, die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geschützten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllen und ihre Geschäftspraktiken danach ausrichten. Zu unseren Lieferanten gehören auch sämtliche Dienstleister und Subunternehmer, die Geschäftsbeziehungen zur Griesemann Gruppe unterhalten.

In Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Griesemann Gruppe verpflichtet dieser Lieferantenkodex jeden Lieferanten der Griesemann Gruppe bei der Herstellung seines Produkts und/oder bei Erbringung seiner Dienstleistung im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Lieferantenkodex zu handeln.

Erwartungen

Die Griesemann Gruppe erwartet von ihren Lieferanten die Einhaltung

- ▲ des Code of Conduct der Griesemann Gruppe (abrufbar unter www.griesemann.com),
- ▲ sämtlicher anwendbarer Gesetze, Rechtsvorschriften und Standards in allen Ländern, in denen der Lieferant und seine Zulieferer tätig bzw. ansässig sind,
- ▲ der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen, der internationalen Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- ▲ der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich solcher, welche die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben sowie
- ▲ nachfolgender Grundsätze.

UMWELT

Verwendung von Quecksilber

Der Lieferant muss Maßnahmen ergreifen, damit im Rahmen seiner Produktions- und Beschaffungsprozesse die Vorgaben des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 beachtet werden und keine Verstöße gegen die dort festgelegten Verbote bzgl. der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, bzgl. der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und bzgl. der Behandlung von Quecksilberabfällen stattfinden.

Persistente organische Schadstoffe

Der Lieferant muss sicherstellen, dass bei seinen Produktions- und Beschaffungsprozessen die Vorgaben des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe beachtet werden und keine Verstöße gegen die dort festgelegten Verbote bzgl. der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien sowie bzgl. der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, die aus diesen Chemikalien bestehen, stattfinden.

Gefährliche Abfälle

Der Lieferant hat die nach dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 verbotene, grenzüberschreitende Verbringung, d.h. Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle zu unterlassen. Der Lieferant soll die Herkunft seiner Rohstoffe verfolgen.

MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Verbot von Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Beschäftigter

Der Lieferant wird keine Kinderarbeit tolerieren und überprüfen, ob in seinem eigenen Geschäftsbereich oder seiner Lieferkette Kinderarbeit eingesetzt wird. Darunter fällt insbesondere das Verbot der Beschäftigungen eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschritten werden darf. Weiterhin sind die Vorgaben der ILO-Konventionen 138 und 182 zu befolgen.

Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Der Lieferant wird keine Form der Zwangsarbeit oder Sklaverei tolerieren und überprüfen, ob in seinem eigenen Geschäftsbereich oder seiner Lieferkette Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit eingesetzt wird. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Jegliche Form der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung, wie die Anwendung von psychischer Härte, sexueller und persönlicher Belästigung und Erniedrigung, ist verboten.

Achtung des Arbeitsschutzes

Die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Gesundheitsförderung sind in der Griesemann Gruppe die obersten Schutzgüter. Der Lieferant hat für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Es ist verboten, die am Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes zu missachten und dadurch eine unfall- oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahr zu begründen. Daher hat der Lieferant in seinem Unternehmen und entlang der Lieferkette für angemessene Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel zu sorgen. Ferner ist er aufgefordert, geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe und Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung zu ergreifen. Der Lieferant hat die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen zu informieren und/oder zu schulen. Er ermöglicht Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie den Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. Erbringt der Lieferant seine Dienstleistung an einem Standort der Griesemann Gruppe oder deren Kunden, ist er verpflichtet, sämtliche am Standort geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Diskriminierungsverbot

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Beschäftigten gleichbehandelt werden und jedwede Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern eine unterschiedliche Behandlung nicht aus zwingenden beruflichen Anforderungen resultiert, unterbleibt.

Faire Entlohnung

Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass jeder Beschäftigte für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden angemessen entlohnt wird. Dabei ist der angemessene Lohn mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Lohnabzüge als Strafmaßnahme sind nicht zulässig. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die Beschäftigten klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass weder durch seine Tätigkeit noch entlang seiner Lieferkette natürliche Lebensgrundlagen nachteilig verändert werden oder gar Menschen Land entzogen wird. So hat er durch Anwendung aller Sorgfalt schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch frühzeitig zu erkennen und dem entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Tätigkeit kein Verstoß gegen legitime Rechte bzgl. Land, Wälder oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, begangen wird.

EINHALTUNG DES LIEFERANTENKODEX UND ÜBERPRÜFUNG

Informationspflicht

Der Lieferant wird seine eigenen Zulieferer vertraglich zur Einhaltung dieses Lieferantenkodex verpflichten. Seinen Beschäftigten wird er mittels Schulungen, die ggf. auch von der Griesemann Gruppe zur Verfügung gestellt werden, Kenntnis über die Vorgaben verschaffen.

Der Lieferant übermittelt auf Anfrage alle Informationen und Dokumente, die erforderlich sind, damit die Griesemann Gruppe alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen kann. Dies bezieht sich insbesondere – aber nicht ausschließlich – auf die Vorgaben aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Überprüfung und Korrektur

Die Griesemann Gruppe behält sich in begründeten Fällen das Recht vor, die Einhaltung dieses Lieferantkodex in angemessenem Umfang z. B. mithilfe eines Fragebogens oder durch risikobasierte Audits zu überprüfen. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn dadurch zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Soweit erforderlich, gewährt der Lieferant der Griesemann Gruppe oder einem von der Griesemann Gruppe beauftragten Dritten nach angemessener Vorankündigung Zugang zu seinen Räumlichkeiten und relevanten Unterlagen, um eine wirksame Überprüfung zu ermöglichen.

Werden Defizite beim Lieferanten festgestellt bzw. stellt er sie selbst fest, so wird der Lieferant in Abstimmung mit der Griesemann Gruppe zeitnahe und angemessene Korrekturmaßnahmen umsetzen.

Umgang mit Verstößen

Verstöße des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieses Lieferantenkodex hat dieser in angemessener Frist zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, wird die Griesemann Gruppe vom Vertrag zurücktreten und die Geschäftsbeziehung beenden. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, wird die Griesemann Gruppe die Geschäftsbeziehung sofort beenden.

Sollte der Lieferant einen Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex in seiner Lieferkette vermuten oder sogar feststellen, hat er dies unverzüglich der Griesemann Gruppe anzuzeigen.

Zur Meldung von potenziellen oder tatsächlichen Verstößen hat die Griesemann Gruppe ein angemessenes Hinweisgebersystem eingerichtet, welches über die Website erreichbar ist. Der Lieferant hat seinen Beschäftigten den ungehinderten Zugang zum Hinweisgebersystem der Griesemann Gruppe zu gewähren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang behindern, versperren oder erschweren.